

Erweiterung der Notbetreuung auf Wochenenden und auf die Osterferien

In einer Pressekonferenz hat Kultusminister Lorz am Freitag, dem 27.3.2020, ein Angebot zur Erweiterung der Notbetreuung auf Wochenende, Feiertage und die Osterferien angekündigt.

Details wurden in einem Schreiben an die Schulleitungen von Samstag, dem 28.3.2020, mitgeteilt. Den Wortlaut findet man hier:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/erweiterung-der-notbetreuung-auf-wochenenden-und-auf-die-osterferien-0>

Sie finden das Schreiben auch im Anhang zusammen mit einem Musterformular, welches für die Anmeldungen genutzt werden soll.

Offenbar wurde der Hauptpersonalrat in diese Entscheidung weder eingebunden noch überhaupt informiert. Der GPRLL verurteilt es, dass solchermaßen die Kolleginnen und Kollegen ständig durch Gerüchte und Pressekonferenzen verunsichert werden, während die Belastungen nicht nur durch Notbetreuung, sondern auch durch Arbeitsmaterialienherstellung/ virtuelle Schülerbetreuung/ Abituraufsichten/ Korrekturen als äußerst hoch empfunden werden.

Zur Sachlage:

Die erweiterte Notbetreuung kann nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die **unmittelbar in der Kranken- und Gesundheitsversorgung sowie in den Rettungsdiensten beschäftigt und entweder alleinerziehend sind oder wenn auch der andere Elternteil in einem der bisher benannten Schlüsselberufe arbeitet und zeitgleich im Einsatz ist**. Dies verkleinert den Kreis der Anspruchsberechtigten, diese Anspruchsberechtigung sollte daher genau geprüft werden.

Über den konkreten Einsatz der Lehrkräfte für die erweiterte Notbetreuung während der Osterferien sowie an Wochenenden und Feiertagen sollen einmal mehr die Schulleitungen entscheiden.

Das Ministerium **weist die Schulleitungen ausdrücklich an, den örtlichen Personalrat über die beabsichtigte Einteilung zu informieren** und „ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben...“.

Der GPRLL weist präzisierend darauf hin, dass in den Fragen des Einsatzes (v.a. wenn dieser gegen den Einspruch von Kolleg_innen angewiesen werden sollte, was an sich nicht sein soll) **die Beteiligung der ÖPR nach § 60 und § 74 HPVG gegeben ist**.

Wörtlich heißt es: **„Vorrangig sollen Freiwillige berücksichtigt werden.“** In der Presseerklärung des Ministers vom 27.3. heißt es, er sei „optimistisch, dass wir eine ausreichende Zahl an Lehrkräften für die zusätzliche Notbetreuung finden werden – gerade auch, weil die anspruchsberechtigten Eltern bisher sehr umsichtig bei der Nutzung der Betreuungsangebote sind“.

Ausdrücklich ausgenommen sind schwangere und stillende Lehrerinnen. Lehrkräfte, die 60 Jahre und älter sind oder in Bezug auf das Corona-Virus ein erhöhtes Risiko durch relevante Vorerkrankungen tragen, „sollen aus Fürsorgegründen in der Regel nicht vorgesehen werden“. Hier gilt wie bei den

bisherigen Notbetreuungen, dass dies nur auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft erfolgen kann (und möglichst unterbleiben sollte).

Die im Rahmen der Notbetreuung in den Osterferien (inkl. der Feiertage) und an Wochenenden geleistete Arbeitszeit soll von den Schulleitungen erfasst und nach den Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto ausgeglichen werden. **Dabei soll „jede geleistete volle Zeitstunde als eine ganze Pflichtstunde gutgeschrieben“ werden.** Eine Zusatzvergütung, wie sie arbeitsrechtlich für Überstunden und Wochenendarbeit vorgesehen ist, ist hier offenbar nicht vorgesehen. Dies wird, wie so manches andere auch, sicher noch zu prüfen sein.

Empfehlungen des GPRLL BOW

Wir empfehlen den Schulpersonalräten, ihre Beteiligungsrechte wahrzunehmen und insbesondere auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu achten.

Außerdem ist verstärkt darauf zu achten, dass Kolleginnen und Kollegen, die in der bisherigen und genauso in der erweiterten Notbetreuung eingesetzt sind, **von allen anderen Aufgaben freigestellt werden.**

Wir fordern für die Kolleginnen und Kollegen, die solche Dienste übernehmen, beste Bedingungen, sowohl was Schutz- und Desinfektionsmaterial angeht als auch was die Entlastung und den Ausgleich danach oder während dieser Zeiten angeht.

Dabei müssen wir immer wieder deutlich machen, was die Notbetreuung auch bei maximal vier Kindern für ein Knochenjob ist. Wie soll man gerade in der Grundschule und in Kitas die Abstandsregelungen einhalten. Soll man die Kinder wie beim Abi an Tische im Abstand von 2 Metern setzen? Dazu kommt immer auch die Angst um die eigene Gesundheit und die der eigenen Familie.

In dem Schreiben des Ministeriums gibt es keine Aussagen zum Einsatz von Kolleginnen und Kollegen, an deren Schulen keine Notbetreuung angeboten werden muss (Sekundarstufe I und II ab Klasse 7). Wir möchten von uns aus darauf hinweisen, dass selbstverständlich auch hier freiwillige Meldungen zum Einsatz an anderen Schulen möglich sind, für die dann dieselben Regelungen bezüglich Gutschriften, Entlastungen und Ausgleich gelten müssen.

Insgesamt sollte man zunächst abwarten, welcher Bedarf tatsächlich angemeldet wird. Seit dem 13.3. wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Berufsgruppen mehrfach erweitert und auch der Wegfall der Voraussetzung, dass beide Elternteile zu einer systemrelevanten Berufsgruppe gehören müssen, führte nicht zu einer deutlichen Ausweitung der Zahl der Kinder in den Notbetreuungen. Dies zeigt, dass alle Eltern, die es irgendwie anders regeln können, ebenfalls die zusätzlichen Kontakte in der Notbetreuung meiden.

Sie können diese Informationen gerne über Ihre Kanäle an Ihre Kolleg_innen weiterleiten.

Die Montags-Sprechstunde des GPRLL ist nach wie vor von 14.00 bis 16.00 Uhr für telef. Anfragen besetzt. Außerhalb dieser Zeit bitten wir um Kontaktaufnahme per Mail. Bitte skizzieren Sie dabei kurz Ihr Anliegen und geben Sie IMMER eine Telnr. an, unter der ich Sie zurückrufen kann.

Bleiben Sie alle gesund und zuversichtlich!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tony C. Schwarz', with a long horizontal flourish extending to the right.

Tony C. Schwarz

-Vors. GPRLL BOW-